

8 | 2026

42. Jahrgang

15. August 2026

S. 217-248

PVSt ZKZ88765

WuB

Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht

otto-schmidt.de

Redaktion: RA Dr. Andreas Lange, Frankfurt/M. · RA Dr. Thorsten Seyfried, Frankfurt/M.

Redaktionsbeirat: RA Thorsten Höche, Berlin · Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder, Tübingen · Vizepräsident des BGH · Prof. Dr. Jürgen Ellenberger, Karlsruhe · Prof. Dr. Rafael Harnos, Passau · RAin Dr. Anna Heidelberg, Frankfurt/M. · Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Mainz · PD Dr. Alexander Sajnovits, Mainz · Vors. Richter am BGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer, Karlsruhe

- Bankrecht, Kapital- > Qualifizierung einer möglichen Insiderinformation als öffentlich
marktrecht und Finanz- bekannt (EuGH, Urt. v. 16.4.2026 – C-229/24, WM 2026, 1229
dienstleistungsrecht [Ls.]) m. Anm. Michael Nietsch 217**
- Beratung im Hinblick auf den Abschluss eines Zinssatz-Swap-
Vertrags als Anlageberatung und Pflicht der beratenden Bank
zur Aufklärung über einen anfänglichen negativen Marktwert,
wenn sie zugleich Vertragspartnerin des Swap-Vertrags ist
(BGH, Urt. v. 9.6.2026 – XI ZR 231/23, WM 2026, 1286 [Ls.])
m. Anm. Jens-Hinrich Binder 227
- Haftung einer Bank für einen Einbruch in eine Schließfachanla-
ge (Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 27.5.2026 – 13 U 95/23, WM
2026, 1182 [Ls.]) m. Anm. Thomas Klanten 230
- Bürgerliches Recht und > Kündigungsklauseln bei digitalen Dienstleistungen und vertrags-
Handelsrecht typologische Einordnung von Streamingdiensten (BGH, Urt. v.
16.4.2026 – III ZR 152/25, WM 2026, 1051 [Ls.])
m. Anm. Claire Feldhusen 237**

ottoschmidt



86209732608

► V. Gesamtwürdigung

Der BGH überzeugt weitgehend mit seiner Auslegung des § 159 HGB a.F. Leider lässt er jedoch eine Identifikation des Wortlauts als Beginn und zugleich Grenze jeder Auslegung vermissen. Anlass zu einer Beschäftigung mit den Grundlagen des Verjährungsrechts, konkret mit der ratio von Verjährungsvorschriften, hätte die vom BGH genannte und abzulehnende Literaturansicht gegeben. Damit wäre zwar keine richterliche Rechtsfortbildung erfolgt, doch hätte der BGH ein Argument für die Erga-omnes-Wirkung seiner Einzelfallentscheidungen geliefert.

Prof. Dr. habil. Matthias Amort, FOM Hochschule in Düsseldorf

Auskunft, Löschung und immaterieller Schadensersatz bei einwilligungsloser Datenerhebung über „Meta Business Tools“

WUB2003222

DSGVO Art. 15, 17, 82; GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1; BGB § 362

1. Der gegen den Betreiber eines sozialen Netzwerks gerichtete Auskunftsanspruch kann sich auch auf IP-Adressen, „Eventdaten“, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren und Klick-IDs erstrecken, wenn diese die Zuordnung zu einem konkreten Nutzer erlauben.
2. Der Auskunftsanspruch nach der DSGVO kann grundsätzlich auch durch Bereitstellung eines Fernzugriffes zu einem sicheren System erfolgen, was auch den Verweis auf eine Webseite einschließt, über die die jeweiligen Informationen abgerufen werden können. Erforderlich ist dann aber, dass dort die Auskunft in dem erforderlichen individuellen Umfang für die Klagepartei zugänglich ist. Bei einem sog. Selbstauskunft-Tool, das keinen tauglichen Weg aufzeigt, um lückenlos die begehrten Auskünfte zu erhalten, ist dies jedoch nicht der Fall.
3. Neben einem Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO kommt ein nationaler Anspruch des Nutzers eines sozialen Netzwerks auf eine Geldentschädigung wegen der rechtswidrigen Verarbeitung von Plattformdaten wegen dessen „Ultima-ratio-Charakters“ nur ausnahmsweise in Betracht. Erforderlich hierfür ist jedenfalls eine individuelle Beeinträchtigung, die den betroffenen Nutzer gegenüber anderen heraushebt und dadurch in der Öffentlichkeit schwer belastet. Allein eine dauerhafte, rechtswidrige Datenverarbeitung, die ihn unterschiedslos mit zahlreichen anderen Nutzern trifft, genügt hierfür nicht. (alle amtl.)

OLG Dresden, Urt. v. 31.3.2026 – 4 U 834/25, WM 2026, 1335

(LG Dresden, Urt. v. 17.6.2025 – 3 O 1106/24)

Anmerkung

Meta verdient sein Geld nicht in erster Linie mit dem, was Nutzer auf Facebook und Instagram tun, sondern mit dem, was sie im übrigen Internet tun. Möglich machen das die sog. Business Tools: Werkzeuge wie der Meta-Pixel oder die Conversions API, die Drittunternehmen in ihre Webseiten und Apps einbauen. Diese Werkzeuge sind Schätzungen zufolge auf 30 bis 40 Prozent aller Webseiten weltweit im Einsatz, darunter nahezu alle reichweitenstarken deutschen Angebote, aber auch Seiten

mit hochsensiblen Inhalten von der Dating-Plattform bis zur Information über Sterbehilfe. Bei jedem Besuch fließen Kontakt- und Eventdaten an Meta: aufgerufene Seiten, angeklickte Buttons, IP-Adresse, Klick-IDs. Meta gleicht diese Daten mit den eigenen Nutzerkonten ab und verknüpft sie zu individuellen Profilen – nach den Feststellungen des Senats auch dann, wenn der Nutzer weder auf der Drittseite noch gegenüber Meta eingewilligt hat. Nach der Scraping-Welle, die der BGH mit seinem Grundsatzurteil vom 18.11.2024 kanalisiert hat (BGH v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, WM 2024, 2301), rollt damit die zweite datenschutzrechtliche Massenklagewelle durch die Instanzen. Diesmal geht es nicht um einen punktuellen Sicherheitsvorfall, sondern um den Kern des Geschäftsmodells der datengetriebenen Werbewirtschaft.

1. Das OLG Dresden spricht dem klagenden Nutzer Auskunft, Löschung und 1.500 € immateriellen Schadensersatz zu. Meta ist für die Datenerhebung auf Drittseiten gemeinsam mit den Seitenbetreibern verantwortlich und kann sich weder auf Vertragsklauseln mit seinen Geschäftspartnern noch auf die Rolle eines bloßen Auftragsverarbeiters zurückziehen. Das entspricht der Fashion-ID-Rechtsprechung des EuGH (EuGH v. 29.7.2019 – C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629, ZIP 2019, 2416), wonach verantwortlich ist, wer aus Eigeninteresse an der Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitwirkt. Prozessual entscheidend ist die Verteilung der Darlegungslast. Weil sich die Verarbeitung in den Systemen der Beklagten abspielt, muss der Nutzer weder seinen Browserverlauf offenlegen noch nachweisen, auf welchen Drittseiten er Einwilligungen verweigert hat; angesichts der flächendeckenden Verbreitung der Business Tools spricht alles dafür, dass auch seine Daten erfasst wurden. Es ist dann Sache Metas, das Gegenteil darzulegen. Diesen Anforderungen genügte der Konzern nicht: Seinen Vortrag, ohne Einwilligung würden Daten allenfalls zu Sicherheits- und Integritätszwecken verarbeitet, hält der Senat für unbestimmt, widersprüchlich und mit den eigenen Nutzungsbedingungen unvereinbar.

2. Auf dieser Grundlage fällt die Rechtfertigungsprüfung eindeutig aus. Eine Einwilligung gerade gegenüber Meta liegt nicht vor, die Vertragserforderlichkeit scheitert an den Maßstäben des EuGH aus dem Meta-Platforms-Urteil vom 4.7.2023 (C-252/21), und die Interessenabwägung geht nach den Grundsätzen der Schrems-Entscheidung vom 4.10.2024 (C-446/21) zugunsten der Nutzer aus. Die unterschiedslose, zeitlich unbestimmte Speicherung verletzt zudem die Grundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung.

3. Beim Auskunftsanspruch schreibt der Senat die Erfüllungsdogmatik des BGH fort: Der Verweis auf das Selbstauskunft-Tool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ genügt nicht, weil ein solches Tool die Auskunft nur ersetzt, wenn dort sämtliche geschuldeten Informationen lückenlos abrufbar sind. Daran fehlt es hier schon nach Metas eigenem Vortrag, das Tool zeige möglicherweise nicht alle Aktivitäten an. Die beantragte Anonymisierung der Daten spricht der Senat als Minus zur Löschung gleich mit zu.

4. Den Schadensersatz von 1.500 € stützt der Senat auf den Kontrollverlust in Verbindung mit dem Gefühl ständiger Überwachung, ohne dass es weiteren individualisierenden Vortrags bedurfte. Eine zusätzliche Geldentschädigung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht lehnt er wegen ihres Ultima-ratio-Charakters ebenso ab wie die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten. Die Revision lässt er nicht zu.

5. Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist weniger das Ergebnis als der Kontext, in dem sie steht.

a) Innerhalb weniger Monate haben – soweit ersichtlich – mindestens acht OLG über die Business Tools entschieden, und in der Kernfrage herrscht seltene Einigkeit: Kein einziges Gericht hat Metas Rechtfertigungskonzept akzeptiert. Den Anfang machte das OLG München am 18.12.2025, es folgten Dresden, Naumburg, Hamm, das Thür. OLG, Stuttgart, Koblenz und Düsseldorf; der österreichische OGH hatte die parallele Frage der Social Plugins bereits im November 2025 im Verfahren von Max Schrems gleichsinnig entschieden. Überall tragen dieselben Bausteine: gemeinsame Verantwortlichkeit, sekundäre Darlegungslast, kein Rechtfertigungsgrund, Kontrollverlust als Schaden.

b) Unterschiede zeigen sich erst im Detail, dort allerdings deutlich. Bei der Höhe des Schadensersatzes standen sich zunächst 750 € beim 14. Zivilsenat des OLG München, in Stuttgart und Düsseldorf und 1.500 € in Dresden und Hamm gegenüber, Naumburg lag mit 1.250 € dazwischen. Inzwischen neigt sich die Waage erkennbar den 1.500 € zu: Sämtliche vier mit der Materie befassten Dresdner Senate, beide Hammer Parallelentscheidungen, zwei Koblenzer Senate und zuletzt am 26.6.2026 auch der 36. Zivilsenat des OLG München, der damit über die Linie des eigenen 14. Senats hinausgeht, halten diesen Betrag für angemessen. Streit besteht ferner um die Anonymisierung: Während Dresden und Naumburg sie als Minus zur Löschung zusprechen, sehen der 14. Senat des OLG München und das OLG Hamm in ihr ein Aliud, das Art. 17 DSGVO nicht hergibt. Auch bei den vorgerichtlichen Anwaltskosten und beim Unterlassungsanspruch, den etwa Naumburg, Düsseldorf, Koblenz und der 36. Münchner Senat mit Ordnungsgeldandrohung tenorieren, gehen die Gerichte auseinander. Und schließlich die Revisionszulassung: Der Dresdner 4. Senat verneint sie hier wie schon in seinen rechtskräftig gewordenen Februar-Urteilen, ebenso der 10. und der 14. Senat des Hauses, Naumburg und Hamm. Zugelassen haben sie dagegen der 17. Dresdner Senat, beide Münchner Senate, Stuttgart, das Thür. OLG, Düsseldorf und ein Koblenzer Senat – teils wegen grundsätzlicher Bedeutung, teils ausdrücklich zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die „mit Blick auf die Vielzahl der anhängigen Verfahren und die unterschiedliche Handhabung der Gerichte erforderlich“ sei (so OLG München v. 26.6.2026 – 36 U 1054/25 e).

6. In der Sache verdient die Entscheidung Zustimmung.

a) Die Beweislastverteilung ist die prozessuale Übersetzung der Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO: Wer sein System so intransparent organisiert, dass Betroffene ihre eigene Betroffenheit nicht nachweisen können, darf aus dieser Intransparenz keinen Beweisvorteil ziehen. Und auch die 1.500 € überzeugen. Gegenüber den rund 100 €, die der BGH in den Scraping-Fällen für den bloßen Kontrollverlust gebilligt hat, geht es hier um einen Eingriff anderer Qualität: nicht um einen einmaligen Vorfall, sondern um eine seit Jahren andauernde Erfassung nahezu des gesamten Onlineverhaltens, die auch sensible Lebensbereiche einschließt und der sich der Nutzer weder durch Kontoeinstellungen noch durch Löschung seines Kontos entziehen kann. Die Situation ähnelt strukturell der heimlichen Detektivüberwachung, für die das BAG den Schaden gerade im Verlust der Sicherheit vor Beobachtung im privaten Umfeld sieht (BAG v. 25.7.2024 – 8 AZR 225/23, NJW 2025, 100 = ZIP 2024, 2788). Dass der EuGH das „Gefühl kontinuierlicher Überwachung“ ausdrücklich als relevante Beeinträchtigung anerkennt und den Kontrollverlust als Schaden zuletzt im Urteil Quirin Privatbank vom 4.9.2025 (EuGH v. 4.9.2025 – C-655/23, ECLI:EU:C:2025:655, WM 2025, 2070) bestätigt hat, fügt sich in dieses Bild. Wenn sich die obergerichtliche Bemessung nun bei 1.500 € einpendelt, ist das der Bedeutung des Eingriffs angemessen – und es wäre kaum vermittelbar, das jahrelange heimliche Ausspähen des Surfverhaltens geringer zu bewerten als manchen einmaligen Datenabfluss.

b) Umso bedauerlicher ist, dass der Senat die Revision nicht zugelassen hat. Seine Begründung, es fehle an divergierender obergerichtlicher Rechtsprechung und die maßgeblichen Rechtsfragen seien

durch den EuGH geklärt, lässt sich angesichts des Meinungsstands nur schwer halten: Ob die Anonymisierung ein Minus zur Löschung ist, ob vorgerichtliche Anwaltskosten erstattungsfähig sind und wie der Kontrollverlust zu bemessen ist, wird obergerichtlich unterschiedlich beantwortet – selbst der 17. Zivilsenat des eigenen Hauses hatte die Revision wenige Wochen zuvor wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da die Beschwer Metas die Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde von 20.000 € regelmäßig verfehlt, wirkt die Nichtzulassung faktisch als Revisionsausschluss. Dem Kläger kann das gleichgültig sein, er hat rechtskräftig gewonnen. Der Rechtsentwicklung aber wäre gedient gewesen, wenn auch diese sorgfältig begründete Entscheidung nach Karlsruhe gelangt wäre. Immerhin: Die höchstrichterliche Klärung kommt gleichwohl. Gegen ein Hammer Parallelurteil liegt die Sache bereits beim BGH (I ZR 154/26), und die zahlreichen zugelassenen Revisionen werden folgen.

7. Für die vielen tausend anhängigen Verfahren ist die Entscheidung ein weiterer Baustein einer inzwischen gefestigten obergerichtlichen Front, die Meta in der Sache kaum noch Argumente lässt und den Vergleichsdruck erhöht. Die Bedeutung reicht aber über Meta hinaus. Unternehmen, die Pixel- und Conversion-Tracking einsetzen – im Finanzsektor etwa im Online-Vertrieb von Konten, Krediten und Depots –, sind als gemeinsam Verantwortliche selbst taugliche Anspruchsgegner und sollten ihr Einwilligungsmanagement überprüfen. Und wer Auskunftsansprüche über Self-Service-Portale erfüllen will, muss sicherstellen, dass dort wirklich alle geschuldeten Informationen vollständig und herunterladbar bereitstehen.

RA Prof. Christian Solmecke, LL.M., Köln